Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

TTIP: Behauptungen und Fakten

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Redaktion
BMWi

Gestaltung und Produktion
PRpetuum GmbH, München

Stand
April 2016

Druck
Silber Druck oHG, Niestetal

Bildnachweis
shutterstock – knikola (Titel), shutterstock – David Lee (Titel), shutterstock – Niyazz (Titel), ideeone – istockphoto (S. 4), pressmaster – Fotolia (S. 5), helmutvogler – Fotolia (S. 6), Lya_Cattel – istockphoto (S. 7), Robert Kneschke – Fotolia (S. 8), Yuri_Arcurs – istockphoto (S. 9), Squaredpixels – istockphoto (S. 10), temmuz can arsiray – istockphoto (S. 12), Minerva Studio – Fotolia (S. 13), Tom Hoenig/EyeEm – Getty Images (S. 14), Marius Hepp/EyeEm – Getty Images (S. 15), PHOTOSTOCK-ISRAEL/SCIENCE PHOTO LIBRARY – Getty Images (S. 16), alle12 – istockphoto (S. 17), TEK IMAGE/EyeEm – Getty Images (S. 18), Westend61/EyeEm – Getty Images (S. 19), PhotoAlto/Gabriel Sanchez – Getty Images (S. 20), Spaces Images – Getty Images (S. 21), pio3 – Fotolia (S. 22), FredFroese – Getty Images (S. 23)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

Zertifikat seit 2002
audit berufundfamilie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

FSC
www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C044084

Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmwi.de

Zentraler Bestellservice:
Telefon: 030 182722721
Bestellfax: 030 18102722721

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

TTIP: Behauptungen und Fakten

Inhalt

Behauptungen und Fakten zu TTIP **3**

Transparenz 4

Verhandlungen 5

Schiedsverfahren 6

WTO 7

Mittelstand 8

Arbeitnehmerrechte 9

Daseinsvorsorge 10

Wasserversorgung 12

Verbraucherschutz 13

Fleischimporte 14

Genfood 15

Biolabel 16

Regionale Spezialitäten 17

Arzneimittel 18

Nachhaltigkeit 19

Datenschutz 20

Kultur 21

Rundfunk 22

Fracking 23

Behauptungen und Fakten zu TTIP

Die Europäische Union und die USA verhandeln gegenwärtig über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Durch den Abbau von Zöllen und anderen Handelsbarrieren soll der wirtschaftliche Austausch zwischen der EU und den USA erleichtert werden. Das Abkommen kann weltweit Maßstäbe bei Themen wie Nachhaltigkeit, Gesundheits-, Verbraucher- und Arbeitnehmerschutz setzen und zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen Globalisierung beitragen.

Das Bundeswirtschaftsministerium setzt auf Transparenz und Dialog. Um über die Vor- und Nachteile von TTIP diskutieren zu können, braucht es eine klare Faktenbasis. In diesem Papier setzen wir uns mit Behauptungen auseinander, die in der Öffentlichkeit im Umlauf sind – und die aus Sicht des Bundeswirtschaftsministeriums nicht der Faktenlage entsprechen. Wir wollen Fakten gegen Behauptungen setzen. Damit wollen wir zur Aufklärung beitragen und zur Diskussion einladen.

Aktuelle Informationen und Dokumente sind zudem im Internet veröffentlicht

- auf der Internetseite der Europäischen Kommission:
  http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/index_de.htm

- sowie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:
  http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Freihandelsabkommen/ttip.html

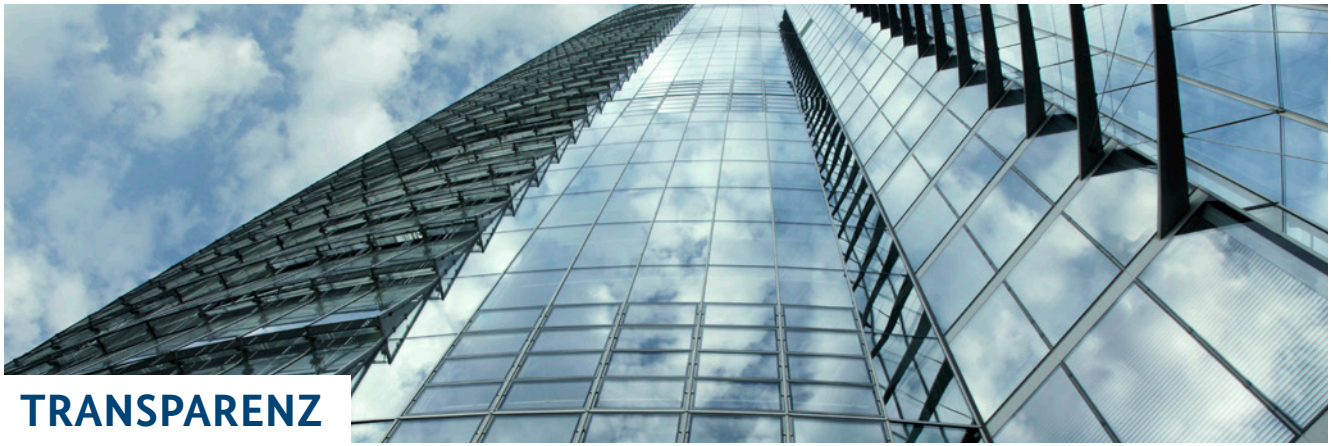

TRANSPARENZ

„TTIP ist intransparent. Über die geheimen Verhandlungen gibt es keine Informationen."

Fakt ist: Internationale Vertragsverhandlungen sind – wie allgemein üblich – **nicht öffentlich.** Es gilt der gleiche Grundsatz wie bei allen Verhandlungen: Kennt ein Verhandlungspartner die genauen Strategien und Rückfallpositionen seines Gegenübers, ist dessen Verhandlungsposition geschwächt.

Richtig ist aber auch: Viel zu lange hat die EU-Kommission die berechtigten Forderungen aus der Bevölkerung und aus den Mitgliedstaaten ignoriert. Die Bundesregierung hat sich im Rat der Europäischen Union auch gegenüber den anderen Mitgliedstaaten dafür eingesetzt, dass die Grundlage der TTIP-Verhandlungen – das **Verhandlungsmandat** der Mitgliedstaaten – veröffentlicht wird. Es kann seit Herbst 2014 auf der Internetseite der EU-Kommission eingesehen werden.

Mittlerweile sind die TTIP-Verhandlungen transparenter als alle bisherigen Verhandlungen über Freihandelsabkommen. Um **mehr Transparenz** der TTIP-Verhandlungen zu erzielen, veröffentlicht die EU-Kommission zu zahlreichen Kapiteln des geplanten Abkommens sowohl zweiseitige Faktenblätter in verständlicher Sprache als auch die Textvorschläge und Positionspapiere der EU, die in den TTIP-Verhandlungen mit den USA verwendet werden.

Sobald neue Dokumente verfügbar sind, werden diese ergänzt und auf der Internetseite der EU-Kommission öffentlich zugänglich gemacht: **http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/index_de.htm**

VERHANDLUNGEN

„Die TTIP-Verhandlungen sind undemokratisch. Parlamente werden nicht beteiligt."

Fakt ist: In die laufenden Verhandlungen sind die gewählten Volksvertreter **eng eingebunden**. Das Europäische Parlament hat Zugang zu allen Verhandlungsdokumenten und macht seine inhaltlichen Positionen gegenüber den Verhandlungsführern durch Entschließungen deutlich (s. z.B. die Resolution des EP vom 8. Juli 2015, abrufbar unter **http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2015-0252+0+DOC+PDF+V0//DE).**

Die Bundesregierung leitet die Verhandlungsdokumente und alle Berichte aus Brüssel an den Deutschen Bundestag weiter und unterrichtet in allen betroffenen Gremien (Ausschüsse, Arbeitskreise, etc.) über den Verhandlungsverlauf. Sie hat mehr als **700 parlamentarische Fragen** zu TTIP beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich gegenüber der EU zudem dafür eingesetzt, dass Abgeordnete des Deutschen Bundestages sowie Mitglieder des Bundesrates die konsolidierten Texte fortlaufend und unmittelbar selbst einsehen können. Hierfür wurde Anfang 2016 ein Leseraum im Bundewirtschaftsministerium eingerichtet.

Am Ende der Verhandlungen wird TTIP nur in Kraft treten, wenn sowohl die Mitgliedstaaten im Rat als auch das Europäische Parlament dem Abkommen zustimmen. Die Bundesregierung und die EU-Kommission gehen davon aus, dass es sich beim TTIP um ein sogenanntes „gemischtes Abkommen" handeln wird, d.h. sowohl die EU als auch ihre **Mitgliedstaaten** Vertragsparteien werden. Dann muss zusätzlich jedes einzelne der 28 **nationalen Parlamente** zustimmen, in Deutschland neben Bundestag auch der Bundesrat.

Das Verhandlungsergebnis werden alle Mitgliedstaaten und die Parlamente **genau prüfen** und **erst dann entscheiden**, ob dem Ergebnis zugestimmt werden kann. Schon allein aufgrund dieser mehrfachen demokratischen Kontrolle werden die Verhandlungsführer dafür Sorge tragen, dass im endgültigen TTIP keine Ergebnisse stehen, die den EU-Bürgerinnen und -Bürgern schaden oder ihre Interessen missachten.

SCHIEDSVERFAHREN

„Mit TTIP gibt die Politik ihre Gestaltungsmöglichkeiten aus der Hand – denn durch Investor-Staats-Schiedsverfahren erhalten Konzerne die Macht, staatliche Regulierung anzugreifen oder zu behindern."

Fakt ist: Die Investitionsschutzbestimmungen in TTIP sollen das Recht der Staaten wahren, **Maßnahmen im Gemeinwohlinteresse** zu treffen, etwa im Umwelt-, Verbraucherschutz- und Sozialrecht und bei der Gesundheitsversorgung. Das ist im Verhandlungsmandat des Rates an die EU-Kommission und im EU-Vorschlag für einen modernen Investitionsschutz in TTIP ausdrücklich vorgesehen. Investitionsschutz wird in TTIP nur einbezogen, wenn dieses Ziel in den Verhandlungen erreicht wird, vgl. Ziff. 23 und 22 des Verhandlungsmandats.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, mit TTIP den Investitionsschutz zu reformieren. Es sollen klare rechtsstaatliche Grundlagen geschaffen werden und anstatt der bisherigen Schiedsgerichte mit von den Streitparteien benannten Anwälten ein öffentliches Investitionsgericht eingeführt werden:

- mit **Richtern**, die von den TTIP-Vertragsparteien – also der EU, den EU-Mitgliedstaaten und den USA – ernannt werden und denen die Fälle im Rotationsprinzip und **ohne Einfluss der Streitparteien** zugewiesen werden. Anwälte können nicht mehr parallel als Schiedsrichter und Anwalt in Investitionsstreitigkeiten tätig sein;
- mit **öffentlichen und transparenten Verfahren** und **Berufungsinstanzen**.

Damit wird die Bundesregierung über die bisherige Streitbeilegung in ihren über 130 bilateralen Investitionsschutzverträgen hinausgehen. Außerdem soll die Möglichkeit für Investoren, das Investitionsgericht anzurufen, klar beschränkt werden. Und es soll erreicht werden, dass Investoren vor dem Investitionsgericht **keine weitergehenden Rechte** geltend machen können als vor einem innerstaatlichen Gericht.

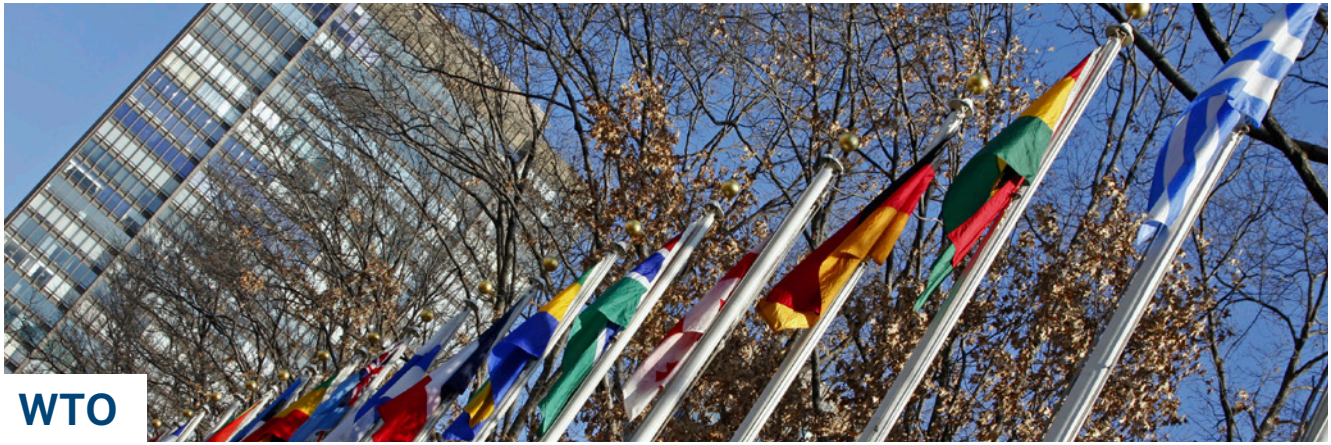

WTO

„TTIP geht auf Kosten anderer Länder und versetzt der Welthandelsorganisation (WTO) den Todesstoß."

Fakt ist: Sowohl für Deutschland, die EU als auch die USA sind Fortschritte in der Welthandelsorganisation **sehr wichtig**. Denn gerade für ein exportorientiertes Land wie Deutschland ist ein einheitliches und offenes Welthandelssystem unabdingbar. Daran ändert TTIP nichts.

Deswegen haben die EU, auch Deutschland, und die USA die größtmögliche Flexibilität bei den Verhandlungen zur Doha-Entwicklungsrunde gezeigt, um eine Einigung auf den letzten beiden WTO-Ministerkonferenzen in Bali und Nairobi zu erreichen. Beide Verhandlungspartner setzen sich weiter für eine rasche Umsetzung der Beschlüsse der Ministerkonferenzen ein. Davon würden vor allem auch die **Entwicklungsländer** profitieren. TTIP muss im vollen Einklang mit den sich aus der WTO-Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten stehen und das multilaterale Handelssystem unterstützen. TTIP könnte sogar dazu beitragen, dass auch die Gespräche im Rahmen der WTO wieder neue Impulse erhalten.

TTIP könnte gerade exportierenden Unternehmen aus **Drittstaaten** konkrete Handelsvorteile bieten: Sie müssten dank TTIP nicht zwei unterschiedlichen Anforderungen folgen, sondern könnten ihre Produktion für einen **gemeinsamen transatlantischen Markt** ausrichten.

MITTELSTAND

„TTIP dient den Interessen der Großkonzerne – und nicht der kleinen und mittleren Unternehmen!“

Fakt ist: Gerade der deutsche Mittelstand zeigt, wie sehr er durch die globale wirtschaftliche Verzahnung profitiert, wenn sich internationale Märkte weiter öffnen. TTIP wird insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen helfen, neue Absatzmärkte zu erschließen – durch weniger Markthürden und klare Regeln. Zudem wird TTIP als erstes Handelsabkommen ein eigenes KMU-Kapitel enthalten.

Das Problem: Gerade kleine Unternehmen haben oft Schwierigkeiten, ihre Produkte auf internationale Märkte zu bringen, weil sie nicht das Personal und das Kapital haben, für zwei oder mehr **unterschiedliche Märkte** zu produzieren.

Genau **hier** setzt TTIP an: Marktzugangshürden wie etwa doppelte Zulassungsverfahren und unterschiedliche technische Standards sollen durch das Abkommen abgebaut, gleichzeitig aber ein Maßstab für faire Handelsregeln gesetzt werden. Zusätzlich ergeben sich durch die Öffnung des Marktes für öffentliche Aufträge in den USA neue Geschäftsmöglichkeiten für Unternehmen. Beispielsweise verpflichtet der Vertragsentwurf des Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) die Vertragspartner dazu, im Bereich der öffentlichen Aufträge Informationen zur geltenden Rechtslage sowie zu laufenden Ausschreibungen in elektronischen Medien zu veröffentlichen. Dieses unbürokratische Informationswesen nützt vor allem kleinen und mittleren Unternehmen.

ARBEITNEHMERRECHTE

„TTIP höhlt Arbeitnehmerrechte wie Mitbestimmung und das Betriebsverfassungsrecht aus.“

Fakt ist: Die Mitbestimmung, das Betriebsverfassungsrecht und die Tarifautonomie sind **keine nichttarifären Handelshemmnisse** und daher **nicht** Gegenstand der TTIP-Verhandlungen.

Unternehmen müssen auch mit TTIP die in Deutschland geltenden Vorschriften beachten. Auch ein möglicher Investitionsschutz zwischen den USA und der EU wird daran nicht rütteln: Nationale Gesetze oder Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates für Beschäftigung oder **soziale Sicherungsmaßnahmen**, Vorschriften über **Lohnverhandlungen**, das **Streikrecht**, **Mindestlöhne** und Tarifverträge bleiben unberührt. Wenn unterschiedliche Schutzniveaus existieren, können diese durch das Abkommen **nicht eingeebnet** werden.

Vorschriften zum Arbeitsschutz werden nicht gelockert. Im Gegenteil: Es ist geplant, Vereinbarungen in das Abkommen aufzunehmen, nach denen internationale Normen zum Arbeitsschutz eingehalten und auch durchgesetzt werden müssen, s. Ziff. 8 und 32 des Verhandlungsmandats. Außerdem sollen Bestimmungen zur verantwortlichen Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility) in den Vertrag eingehen, Ziff. 32 des Verhandlungsmandats. Hierzu hat die Europäische Kommission auf ihrer Webseite **http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/index_de.htm** einen Vorschlag veröffentlicht, der detaillierte arbeitsschutzrechtliche Vorschriften enthält.

DASEINSVORSORGE

„TTIP bedroht die öffentliche Daseinsvorsorge – es öffnet Privatisierungen Tür und Tor!“

Fakt ist: Die öffentliche Daseinsvorsorge hat eine **Sonderrolle** bei den TTIP-Verhandlungen – sie unterliegt besonderem Schutz. Ziffer 19 des Verhandlungsmandats sagt klar: *„Die hohe Qualität der öffentlichen Versorgung in der EU sollte im Einklang mit dem AEUV* [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Anm. d. Red.], *insbesondere dem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse […] gewahrt werden“.* Für die Bundesregierung ist klar: TTIP darf den Gestaltungsspielraum der Kommunen bei der öffentlichen Daseinsvorsorge in Deutschland nicht in Frage stellen. Die Kommunen dürfen durch TTIP ebenso nicht verpflichtet werden, Dienstleistungen der Daseinsvorsorge unter strengeren Bedingungen als im europäischen Vergaberecht vorgesehen auszuschreiben. Dies ist beispielsweise im CETA-Abkommen sichergestellt. Das Abkommen enthält keine Ausschreibungspflichten, die über das EU-Recht hinausgehen [Kapitel „Government Procurement“, S. 129, Art. 19.2 Abs. 4 c) und g), die auf Annex 19-3 und 19-7 verweisen.].

Konkret heißt das:

- Die Kommunen behalten mit TTIP ihre bestehenden Spielräume **in allen Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge** – also z. B. der Organisation der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, im öffentlichen Nahverkehr, bei der Müllabfuhr und der Abwasserbeseitigung.
- Kommunen können weiterhin **Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhäuser, Friedhöfe und Bäder** betreiben und finanzieren.

→

- Das öffentliche **Bildungssystem** (Schulen, Universitäten, Volkshochschulen etc.) wird nicht angetastet. Private Einrichtungen, mit oder ohne staatliche Unterstützung, sind auch **weiterhin zulässig**. Allerdings unterliegen sie auch wie bisher den deutschen Qualitäts- und Akkreditierungsstandards. Im CETA-Abkommen ergibt sich dies aus dem Vorbehalt auf S. 1304.
- Im Sozialbereich können weiterhin **gemeinnützige Einrichtungen** gefördert werden.
- **Subventionen im Dienstleistungsbereich** – also Förderinstrumente und bestehende Förderstrukturen – können beibehalten werden. Auch Mischfinanzierungen mit einem Anteil staatlicher Unterstützung bleiben möglich. Im CETA-Abkommen ist dies in Art. 8.15 Ziffer 5.b) auf S. 51 und in Art. 9.2, Ziffer 2.g) auf S. 75 klargestellt.
- **Telekommunikationsanbieter und Postdienstleister** dürfen auch mit TTIP weiterhin vom Staat privilegiert werden, wenn sie bestimmte Leistungen der Grundversorgung (sogenannte Universaldienste) erbringen. [CETA/Kapitel „Telecommunications“, S. 116, Art. 15.8 sowie Annex I, S. 982]

„CETA und TTIP machen Rekommunalisierung unmöglich.“

Fakt ist: CETA enthält keine Verpflichtungen, die die Rekommunalisierungen im Bereich der Daseinsfürsorge erschweren. Dies wird auch für TTIP gelten.

Die maßgeblichen Vorbehalte zur Daseinsvorsorge im sogenannten Annex II des CETA-Abkommens ermöglichen auch die Rücknahme von Liberalisierungen in der Zukunft (keine Geltung der sogenannten Ratchet-Klausel) und die Einführung künftiger neuer Beschränkungen [Kapitel “Investment”, Art. 8.15 2., S. 51; „Cross-border trade in Services”, Art. 9.7., S. 78 iVm EU-Annex II zum Dienstleistungskapitel; S. 1294ff.].

TTIP wird vergleichbare Sonderregelungen enthalten.

WASSERVERSORGUNG

„TTIP öffnet die Tür für Privatisierungen im Bereich der Wasserversorgung oder Abwasserdienstleistungen!“

Fakt ist: Die Trinkwasserversorgung gehört zu den klassischen Bereichen der **kommunalen Daseinsvorsorge** – und wird damit nicht von TTIP berührt. Es gibt **keine** Marktöffnung im Wassersektor.

Das heißt: Die Spielräume der deutschen Kommunen im Bereich der Wasserversorgung werden durch TTIP **nicht** eingeschränkt. Im CETA-Abkommen ist dies durch den speziellen Vorbehalt auf S. 1297 klargestellt.

In diesem Bereich kommen auch keine neuen Ausschreibungspflichten auf die Kommunen zu: Die Ausnahme für Trinkwasserversorgung in der EU-Konzessionsrichtlinie wird durch TTIP nicht in Frage gestellt.

VERBRAUCHERSCHUTZ

„TTIP weicht die hohen deutschen und europäischen Standards beim Verbraucherschutz auf!“

Fakt ist: Das Verhandlungsmandat, welches die Mitgliedstaaten der EU-Kommission erteilt haben, macht hier klare Vorgaben: Bei **keinem** der Themen, über die bei TTIP verhandelt wird, steht das bestehende Verbraucherschutzniveau zur Disposition. Vielmehr soll das erreichte Niveau erhalten und – wo möglich – sogar verbessert werden. Die EU wird keines ihrer grundlegenden Gesetze zum Schutz von Menschen, Tieren oder Umwelt aufheben.

Bei den Verhandlungen geht es nicht darum, die beiderseits des Atlantiks geltenden Standards gegenseitig zu unterbieten. Die jeweils geltenden Regelungen sollen aber **kompatibler** werden. Dies bedeutet jedoch nicht, den kleinsten gemeinsamen Nenner zu suchen, sondern unnötige Unterschiede zu identifizieren und aus dem Weg zu räumen.

Jede Seite behält weiterhin das Recht, ihr angemessenes Schutzniveau selbst festzulegen und in diesem Rahmen Umwelt-, Verbraucher-, Sicherheits- und Gesundheitsangelegenheiten so zu regeln, wie sie es für angebracht hält. Die Möglichkeit zu weitergehenden Regelungen soll erhalten bleiben und insbesondere die nationale Regelungsautonomie durch die regulatorische Kooperation nicht angetastet werden. Dies ist auch entsprechend im CETA-Abkommen mit Kanada geregelt. Die Präambel im CETA-Abkommen bekräftigt das Recht der Vertragsparteien, Regelungen zur Verfolgung legitimer Politikziele zu ergreifen.

Auch zu finden in: CETA Kapitel 21, Art. 21.2 zur regulatorischen Kooperation, wonach jede Seite das Recht behält, ihre „regulatory, legislative and policy measures“ auszuführen (S. 173).

FLEISCHIMPORTE

„Durch TTIP gelangen ‚Hormonfleisch' und ‚Chlorhühnchen' aus den USA auf den deutschen Markt."

Fakt ist: Fleischimporte aus den USA sind **nur dann möglich**, wenn sie den umfangreichen europäischen Standards im Bereich des Lebensmittelrechts, des Lebensmittelhygiene- und Fleischhygienerechts sowie den EU-Vorschriften zu Arzneimitteln gerecht werden.

Daran ändert sich durch TTIP **nichts**.

Daher wird der Import von mit Wachstumshormonen behandeltem Fleisch **verboten** bleiben. Grundsätzlich gilt bei der Fleischerzeugung weiterhin, dass Hygienestandards eingehalten werden müssen und nur Stoffe zugelassen werden, die sowohl gesundheitlich als auch ökologisch unbedenklich sind.

GENFOOD

„TTIP öffnet den europäischen Markt für gentechnisch veränderte Lebensmittel (‚Genmais‘).“

Fakt ist: Die bereits bestehenden strengen EU-Rechtsvorschriften zu gentechnisch veränderten Organismen werden durch TTIP **nicht** geändert.

Bereits heute können gentechnisch veränderte Organismen, die als Nahrungsmittel, Futtermittel oder Saatgut zugelassen sind, in der EU verkauft werden. Für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel gibt es hierfür derzeit rund 65 EU-Zulassungen. Die derzeit bestehenden Anforderungen für die Zulassung und Kennzeichnungspflichten werden durch TTIP **nicht in Frage gestellt**. Auch das CETA-Abkommen hat diese Regelungen nicht aufgehoben.

BIOLABEL

„TTIP weicht geltende Standards für Lebensmittel aus ökologischem Anbau (EU-Biolabel) zugunsten internationaler Wettbewerbsfähigkeit und harmonisierter Standards auf!“

Fakt ist: Bei Lebensmitteln aus ökologischem Anbau gibt es bereits seit längerem ein Äquivalenzabkommen mit den USA, das garantiert, dass die EU-Bio-Standards **erhalten** bleiben.

Es ist **nicht** beabsichtigt diese Vereinbarungen durch TTIP zu ändern.

REGIONALE SPEZIALITÄTEN

„Mit TTIP können US-Unternehmen geschützte, regionale Spezialitäten wie Lübecker Marzipan, Schwarzwälder Schinken oder Aachener Printen herstellen und nach Deutschland einführen."

Fakt ist: In den TTIP-Verhandlungen steht eine Änderung des EU-Rechtsrahmens zum Schutz geografischer Herkunftsangaben für regionale Spezialitäten nicht zur Debatte. Klar ist vielmehr: Der Schutz in der EU bleibt unangetastet. Verhandlungen werden nur geführt mit dem Ziel, den Schutz, den das EU-Recht bietet, auf den amerikanischen Markt auszudehnen. Mit anderen Worten: Es geht ausschließlich um eine Verbesserung des Schutzes. **Einfuhren amerikanischer Produkte unter geschützten europäischen Herkunftsbezeichnungen werden also auch künftig nicht möglich sein**.

Eine Ausdehnung des EU-Schutzes auf den US-Markt eröffnet kleinen und mittelständischen Unternehmen aus der EU neue Vermarktungschancen in den USA. Denn US-Hersteller dürften die geschützten europäischen Bezeichnungen dann nicht mehr im US-Markt für ihre Produkte verwenden.

ARZNEIMITTEL

„Durch TTIP werden in den USA zugelassene Medikamente auch automatisch in der EU zugelassen."

Fakt ist: Über die Zulassungen zum Beispiel von US-amerikanischen Arzneimitteln auch in Europa wird bei TTIP **nicht** verhandelt. An dem Erfordernis, dass ein Arzneimittel eine behördliche Zulassung nach den in Europa geltenden Vorgaben und Verfahren benötigt, um es hier in den Verkehr zu bringen, ändert sich nichts. Geplant sind aber eine bessere Zusammenarbeit der Zulassungsbehörden sowie administrative Vereinfachungen wie beispielsweise die Angleichung von Anforderungen und Formaten für einzureichende Unterlagen. Darüber hinaus wird eine gegenseitige Anerkennung der behördlichen Inspektionen von Arzneimittelherstellungsbetrieben in Europa und in den USA angestrebt. Mit solchen Inspektionen wird von der zuständigen Behörde überprüft, ob der Hersteller in seinem Betrieb die anerkannten Grundregeln für die Herstellung und die Sicherung der Qualität der Arzneimittel einhält (sog. „good manufacturing practices" – GMP)

NACHHALTIGKEIT

„Durch TTIP werden Nachhaltigkeits- und Umweltaspekte zugunsten des Handels benachteiligt."

Fakt ist: Das Gegenteil trifft zu: Die EU-Handelspolitik soll zur nachhaltigen Entwicklung beitragen.

In einem **eigenen Nachhaltigkeitskapitel** sollen konkrete Vereinbarungen über nachhaltige Entwicklung getroffen werden. Wie bereits im CETA-Abkommen (ab S. 180) sind gemeinsame Verpflichtungen auf internationale Arbeits- und Umweltschutzstandards geplant. Die Kommission hat hierzu auf ihrer Internetseite einen Vorschlag veröffentlicht, der detaillierte arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften enthält. Dies entspricht dem Verhandlungsmandat (Ziff. 31). Die Durchsetzung des innerstaatlichen und internationalen Arbeits- und Umweltrechts soll insgesamt verbessert werden und **neue Standards** für künftige Freihandelsabkommen gesetzt werden.

TTIP wird daher die Einhaltung der Standards nachhaltigen Wirtschaftens und Handels verbessern und zu einer weltweiten Förderung solcher Standards beitragen.

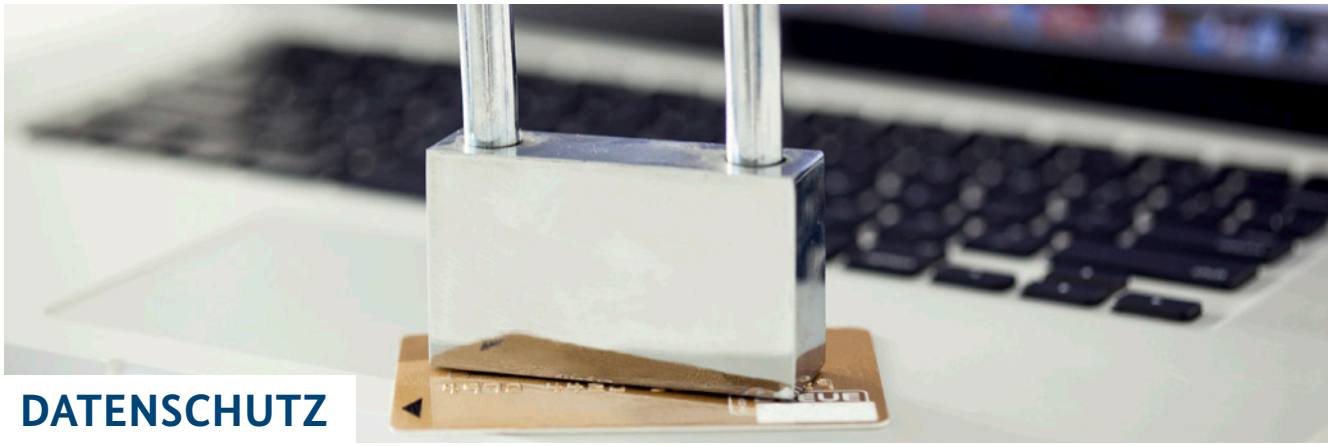

DATENSCHUTZ

„Der europäische Datenschutz wird durch TTIP ausgehebelt – es droht eine noch umfassendere Überwachung und Gängelung von Internetnutzern.“

Fakt ist: Die bestehenden und auch die künftigen Datenschutzstandards in Deutschland und der EU stehen **nicht** zur Disposition. Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten sind nicht Gegenstand der Verhandlungen des TTIP-Abkommens sondern werden in anderen Formaten, z. B. in der Datenschutzgrundverordnung der EU getroffen.

Werden in TTIP Regeln für den grenzüberschreitenden Datenverkehr festgelegt, so bleiben die EU-Regeln zum Datenschutz hiervon unberührt; diese müssen auch in diesen Fällen strikt eingehalten werden.

KULTUR

„TTIP bedeutet das Ende der Kultur in Europa – denn es gefährdet die staatliche Förderung von Theatern und Museen."

Fakt ist: Das TTIP-Verhandlungsmandat sieht vor: TTIP darf **keine** Bestimmungen enthalten, die die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union oder in ihren Mitgliedstaaten beeinträchtigen, Ziff. 9 des Verhandlungsmandats.

Europäische Kulturförderung, Buchpreisbindung, öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Jugendschutz und Meinungsvielfalt stehen durch TTIP **nicht** zur Disposition.

Die öffentliche Finanzierung der Kulturlandschaft in Deutschland, z. B. für Theater, Museen, Opern, ist in allen Handelsabkommen der EU durch eine Ausnahme für staatliche Subventionen **abgesichert** worden.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass im Kulturbereich **keine zusätzlichen Verpflichtungen** für Deutschland bzw. für die EU vereinbart werden, die über bestehende Verpflichtungen im Dienstleistungsabkommen der WTO (GATS) von 1995 hinausgehen. Im CETA-Abkommen ist – wie auch in anderen Handelsabkommen der EU – die Möglichkeit zur Förderung von Dienstleistungen durch Subventionen vorgesehen (Art. 8.15 Ziffer 5.b) auf S. 51 und in Art. 9.2, Ziffer 2.g) auf S. 75). Dies wird auch bei TTIP der Fall sein.

RUNDFUNK

„TTIP gefährdet den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland.“

Fakt ist: Der Bereich der sogenannten „audiovisuellen Dienstleistungen“ bleibt im Rahmen von TTIP abgesichert. Hier wird es keine Verpflichtung zur Marktöffnung geben. Dies haben die EU-Mitgliedsstaaten im Verhandlungsmandat festgelegt.

Es ist richtig, dass die USA zu diesem Bereich Vorschläge in die Verhandlungen eingebracht haben. Jedoch kann und wird die Kommission in TTIP **keine** Zugeständnisse machen. Die entsprechenden Regelungen im CETA-Abkommen finden sich im Kapitel „Subsidies“, Artikel 7.7 , S. 36/37, im Kapitel „Investment“, Artikel 8.2 Ziffer 3, S. 42 und im Kapitel „Cross-Border Trade in Services“, Artikel 9.2 Ziffer 2 b), S. 75.

FRACKING

„TTIP ebnet den Weg für Fracking in Deutschland und der EU!“

Fakt ist: TTIP enthält **keine** Regelungen zum Einsatz von Fracking-Technologien.

Außerdem könnte ein Staat, sollte er Fracking gesetzlich einschränken oder verbieten, **nicht** im Rahmen von Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren zur Änderung seiner Gesetze verurteilt werden.

Negative Auswirkungen einer Gesetzesänderung auf eine bereits getätigte Investition reichen auch **nicht aus**, um einen Schadensersatz zu begründen. Vielmehr muss die Gesetzesänderung – wie z. B. ein Verbot von Fracking – willkürlich, unverhältnismäßig oder diskriminierend sein.

Im CETA-Abkommen ist klargestellt, dass Maßnahmen zum Schutz natürlicher Ressourcen einschließlich der Beschränkung von Konzessionen oder Verbote und Moratorien möglich sind (Art. 8.4, Ziffer 2 d, S. 43).

www.bmwi.de